

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 457 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch bestimmte Betriebsanlagen (IPPC-Anlagengesetz)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 11. Mai 2005 in Anwesenheit von Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer sowie der Experten Ing. Hirnsperger (Referat 4/22), Mag. Vogelsang (Referat 5/02), DI Schilcher (Referat 6/53), Hofrat DI Dr. Glaeser (Leiter der Abteilung 16), Mag. Slama (Referat 16/01), Dr. Wiener (Landesumweltanwalt), Dr. Draxl (WKS) und Mag. Möslinger-Gehmayr (LWK) mit der zitierten Regierungsvorlage geschäftsordnungsgemäß befasst.

Der vorliegende Gesetzestext dient ausschließlich der Umsetzung der IPPC-Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Die IPPC-Richtlinie legt einen allgemeinen Rahmen mit Grundsätzen zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung fest. Damit werden die bisher getrennten Konzepte, die lediglich der isolierten Verminderung der Emission in Luft, Wasser oder Boden dienten, durch das integrierte Konzept der Vermeidung der Verschmutzung durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft ersetzt. Ziel ist es, ein insgesamt hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erreichen. Die weitaus überwiegende Zahl der Anlagen, die von dieser Richtlinie erfasst werden, fällt in den Kompetenzbereich des Bundes, der zum Zweck der Richtlinienumsetzung die Gewerbeordnung 1994 und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 novelliert hat. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage verwiesen.

Abg. Mag. Eisl (SPÖ) stellt fest, dass aus der Sicht des Umweltschutzes dieses Regelwerk positiv zu bewerten sei. Wobei Abg. Mag. Eisl besonders auf die Erstellung eines europäischen Schadstoffemissionsregisters hinweist, das der Überwachung der Emissionen der Anlagen und ihrer Quellen diene. Festzuhalten sei jedoch auch, dass die vorliegende Regierungsvorlage für Großanlagen (Z 1 bis 5) gelte, die im Land Salzburg derzeit nicht vorkämen. Der Landesgesetzgeber habe jedoch trotzdem in seinem Kompetenzbereich die Richtlinie umzusetzen. Lediglich Anlagen, welche in der Z 6 genannt seien, kämen im Land Salzburg vor. Abschließend stellt Abg. Mag. Eisl fest, dass die SPÖ der Regierungsvorlage zustimmen werde.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) betont ebenfalls, dass die FPÖ die Regierungsvorlage mittragen werde, obwohl es sich dabei um „Hausverstandsergüsse“ der EU handle. Im Bundesland Salzburg gebe es keine so großen Anlagen, die ein derartiges Gesetz erforderlich machten.

Abg. Dr. Reiter (Grüne) führt aus, dass in Salzburg rund 25 Anlagen von dieser Richtlinie betroffen seien. An die Experten wird die Frage gerichtet, ob die Umsetzung zufrieden stellend geregelt sei. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden ortet Abg. Dr. Reiter eine Überforderung dieser, da es sich dabei um sehr komplizierte Verfahren handle.

Abg. Obermoser (ÖVP) stellt an die Experten die Frage, welche Betriebe im Bundesland Salzburg unter diese gesetzlichen Bestimmungen fielen.

Landesumweltanwalt Dr. Wiener berichtet, dass die Forderungen der Landesumweltanwaltschaft voll umgesetzt worden seien. Einziges Manko sei, dass Umweltorganisationen, welche bisher nicht registriert seien, nicht erfasst werden konnten.

Hofrat DI Dr. Glaeser erklärt, dass in Salzburg nach der neuen Liste rund 30 Betriebe unter die IPPC-Richtlinie fielen. Diese Betriebe seien gewerbliche Betriebsanlagen wie zB Alpenmilch Salzburg, SAB etc. Es handle sich dabei nicht nur um Chemiebetriebe sondern um die verschiedensten Betriebstypen und Anlagen. Zu den Bezirkshauptmannschaften hält Hofrat DI Dr. Glaeser fest, dass die genannten Betriebe schon derzeit in den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaften fielen und deshalb mit einer Überforderung dieser nicht zu rechnen sei.

Dr. Draxl berichtet, dass sich in der Wirtschaftskammer Salzburg bereits mehrere Betriebe gemeldet und große Bedenken zum Gesetzesentwurf geäußert hätten. Der Entwurf gehe teilweise über die Richtlinie hinaus und enthalte umfangreiche Verpflichtungen für die Behörde zur Überprüfung der Betriebe im Zehn-Jahres-Abstand, ob sich diese auf dem neuesten Stand der Technik befänden. Im Gesetzesentwurf seien eine Reihe von Überprüfungspflichten enthalten, die gemäß der Richtlinie nicht aufgenommen werden hätten müssen. Aus der Sicht der Wirtschaftskammer wäre es notwendig gewesen, im Gesetzesentwurf genauer zu definieren, was unter effizienter Verwendung von Energie zu verstehen sei.

Die Ausschussmitglieder kommen einstimmig zur Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung der vorliegenden Regierungsvorlage zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und der Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 457 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 11. Mai 2005

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Die Berichterstatterin:

Mag. Eisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 25. Mai 2005:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.